



Amtsblatt

für den Landkreis Wesermarsch

2023

BRAKE,

25.08.2023

Nr. 019

A.	BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES WESERMARSCH	SEITE
	-	
B.	BEKANNTMACHUNGEN DER KREISANGEHÖRIGEN STÄDTE UND GEMEINDEN	
	STADT NORDENHAM: HAUSHALTSSATZUNG DER STADT NORDENHAM 2023 / 2024	77
	BEBAUUNGSPLAN NR. 154 FÜR EIN SONDERGEBIET (SO) „PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHEN-ANLAGE“, SOLARPARK COLDEWÄRF	80
	3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 36 FÜR EIN GEBIET NÖRDLICH DER GROßENSIELER STRAßE UND WESTLICH DES MITTELWEGES	81
C.	SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
	-	

Stadt Nordenham

Haushaltssatzung der Stadt Nordenham 2023 / 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Nordenham in seiner Sitzung am 23.02.2023 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 / 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 / 2024 wird	2023	2024
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1. der ordentlichen Erträge auf	60.559.750 €	62.289.800 €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf ordentliches Ergebnis	65.929.250 € -5.369.500 €	68.456.750 € -6.166.950 €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0 €	0 €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen außerordentliches Ergebnis	0 € 0 €	0 € 0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1. der Einzahlungen auf	69.297.250 €	71.535.200 €
2.2. der Auszahlungen auf Saldo	79.331.950 € -10.034.700 €	81.771.550 € -10.236.350 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1. auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	58.546.050 €	60.390.500 €
2.2.1. auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	60.417.750 € -1.871.700 €	65.083.650 € -4.693.150 €

2.1.2.	auf Einzahlungen für Investitionen	923.200 €	727.700 €
2.2.2.	auf Auszahlungen für Investitionen	15.820.200 €	13.509.700 €
	Saldo aus Investitionstätigkeit	-14.897.000 €	-12.782.000 €
2.1.3.	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.828.000 €	10.417.000 €
2.2.3.	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.094.000 €	3.178.200 €
	davon Umschuldungen	0 €	1 €
	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	6.734.000 €	7.238.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditaufnahme) wird festgesetzt auf: **9.828.000 €** **10.417.000 €**

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf : **0 €** **0 €**

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf : **19.500.000 €** **20.000.000 €**

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	a) Grundsteuer A	für land- und forstwirtschaftlich genutzte Betriebe	450 v.H. 450 v.H.
	b) Grundsteuer B	für bebaute und unbebaute Grundstücke	470 v.H. 470 v.H.
2.	Gewerbsteuer		450 v.H. 450 v.H.

§ 6

- Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von **€ 10.000** nicht übersteigen.
- Gemäß § 12 Abs. 1 NKomVG wird die Wertgrenze, oberhalb derer für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung ein Wirtschaftlichkeitsvergleich durchzuführen ist, wie folgt festgelegt:
 - beim Erwerb von beweglichem Sachvermögen und **100.000,00 €**
 - bei Auszahlungen für Baumaßnahmen **250.000,00 €**
- Die Erheblichkeitswertgrenze im Sinne des § 112 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG wird vom Stadtrat der Stadt Nordenham mit 3% vom gesamten Haushaltsvolumen (Summe der Aufwendungen im Ergebnishaushalt) festgelegt.

Nordenham, 24.02.2023

Stadt Nordenham

Nils Siemen
Bürgermeister

Hinweisbekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Wesermarsch – Kommunalaufsicht – (AZ: 30) am 02.08.2023 wie folgt erteilt worden:

Der Gesamtbetrag der für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird gem. § 120 Abs. 2 NKomVG in Höhe von 9.828.000,00 € uneingeschränkt genehmigt.

Der Teilbetrag des Gesamtbetrages der für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen in Höhe von 4.000.000,00 € wird gem. § 120 Abs. 2 NKomVG uneingeschränkt genehmigt.

Der Teilbetrag des Gesamtbetrages der für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen in Höhe von 6.417.000,00 € wird gem. § 120 Abs. 2 NKomVG unter folgender aufschiebender Bedingung und Auflage genehmigt:

„Der Kommunalaufsichtsbehörde ist ein vom Rat beschlossenes Haushaltssicherungskonzept vorzulegen, welches Einzelmaßnahmen mit einem Einsparvolumen von mindestens 500.000,00 €, die sich spätestens ab dem 01.01.2024 auswirken, enthält.“

“Vor Inanspruchnahme der Haushaltsermächtigungen zu der im Teilhaushalt 66 veranschlagten Investitionsmaßnahmen “Marktplatz” – Produkt 54.1.001 – und “Konzept Baubetrieb” – Produkt 573004 – ist der Kommunalaufsichtsbehörde ein Wirtschaftlichkeitsvergleich nach § 12 KomHKVO vorzulegen.“

Die Genehmigung des Höchsbetrages der Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2023 – § 4 der Satzung – wird gem. § 122 Abs. 2 NKomVG in Höhe von 19.500.000,00 € erteilt.

Die Genehmigung des Höchsbetrages der Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2024 – § 4 der Satzung – in Höhe von 20.000.000,00 € gilt gem. § 182 Abs. 4 NKomVG als erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 28.08.2023 bis zum 06.09.2023 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Rathausturm, Zimmer 141, öffentlich aus.

Nordenham, 18.08.2023

Nils Siemen
Bürgermeister

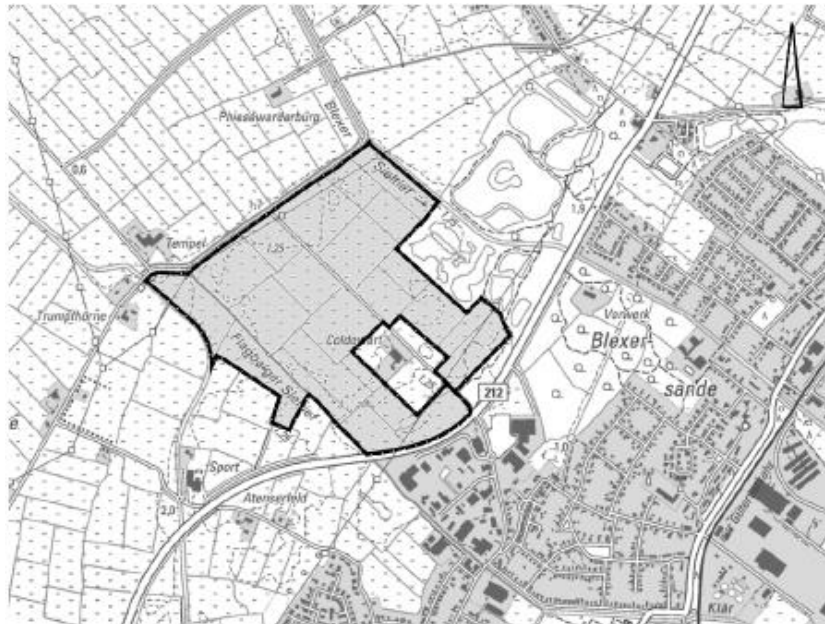
Stadt Nordenham**Bebauungsplan Nr. 154 für ein Sondergebiet (SO) „Photovoltaik-Freiflächenanlage“, Solarpark Coldewärf**

Der Rat der Stadt Nordenham hat am 06.07.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 154 für ein Sondergebiet (SO) „Photovoltaik-Freiflächenanlage“, (Solarpark Coldewärf) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs.3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 154 hiermit bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 154 in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann dem nachstehenden Planausschnitt entnommen werden.



Der Bebauungsplan Nr. 154 mit Begründung kann im Rathaus der Stadt Nordenham, Zimmer 77, Walther-Rathenau-Straße 25 ,26954 Nordenham, ab sofort während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans bzw. Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Nordenham geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Ansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nordenham, den 21.08.2023

Nils Siemen
Bürgermeister

Stadt Nordenham**3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36
für ein Gebiet nördlich der Großensielier Straße und westlich des Mittelweges**

Der Rat der Stadt Nordenham hat am 06.07.2023 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 (Gebiet nördlich der Großensielier Straße und westlich des Mittelweges) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs.3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung wird die 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 36 hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes kann dem nachstehenden Planausschnitt entnommen werden.



Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 mit Begründung kann im Rathaus der Stadt Nordenham, Zimmer 77, Walther-Rathenau-Straße 25, 26954 Nordenham, ab sofort während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Bebauungsplanänderung Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans bzw. Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Nordenham geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Ansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nordenham, den 21.08.2023

Nils Siemen
Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Str. 15, 26919 Brake

Das Amtsblatt des Landkreises Wesermarsch erscheint nach Vorlage immer freitags - in Ausnahmefällen auch kurzfristig an einem anderen Tag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.

Die Veröffentlichungen von Bekanntmachungen im Amtsblatt sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten:

amtsblatt@wesermarsch.de

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter <https://wesermarsch.de/aktuelles/amtsblatt/>.

Redaktionsschluss ist jeweils dienstags, 11:00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.